



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 30 (S. 540)**
Titel **Beschluß des Regierungsrates betreffend
Subventionierung von Hauspflegen.**
Ordnungsnummer
Datum 08.12.1917

[S. 540] Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,
beschließt:

I. Der Beschluß des Regierungsrates vom 4. Dezember 1902 betreffend Anstellung von Gemeindecrankenpflegerinnen, Anschaffung von Krankentransportwagen und -geräten etc. (Sa. II. 300) wird dahin erweitert, daß diejenigen Hauspflegen, welche ein Beitragsgesuch unter Anschluß der Jahresrechnung nebst Belegen und eines Berichtes über die Tätigkeit der Pflegerinnen gemäß Ziffer I a 3 eingangs erwähnten Beschlusses je bis Ende Mai des folgenden Jahres der Direktion des Gesundheitswesens einreichen, erstmals für das Jahr 1917 aus Budget 1918 (Titel VIII. E. b. Gemeinde- und Privatspitäler und Förderung der privaten Krankenpflege in den Gemeinden) ebenfalls staatlich subventioniert werden, und zwar nach den in zitiertem Beschluß festgesetzten Normen, immerhin mit der Abweichung, daß bei der Bestimmung der Staatsbeiträge für die Hauspflegen gegenüber denjenigen der Gemeindecrankenpflegen insofern eine Änderung eintritt, als für die Staatsbeiträge der erstern die Leistungen der Gemeinden etc. in Abzug gebracht werden.

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Gesundheitswesens, sowie Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. Dezember 1917.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.10.2015]